AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Verkehrsrecht
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Präsidenten des Landtages
von Niederösterreich

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 14.09.2015
zu Ltg.-**622-1/A-3/59-2015**
~~Ausschuss~~

Beilagen

RU6-A-542/367-2015
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Mag. Alois Stockinger	12851	8. September 2015

Betrifft
Maßnahmen zur Verbesserung der Transportbedingungen im Kraftfahrlinienverkehr für Kinder

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Sinne der Resolution des Landtages von Niederösterreich vom 21. Mai 2015 betreffend Maßnahmen zur Verbesserung der Transportbedingungen im Kraftfahrlinienverkehr für Kinder, Ltg.-622-1/A-3/59-2015, hat sich die NÖ Landesregierung an die Bundesregierung zu Handen des Herrn Bundeskanzlers sowie an den Herrn Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie gewandt.

Der Stellungnahme des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 8. Juli 2015, GZ. BMVIT-16.600/0007-I/PR3/2015, ist Folgendes zu entnehmen:

„Vorerst herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 18. Juni 2015, LAD1-SE-30600/197-2015, betreffend Maßnahmen zur Verbesserung der Transportbedingungen im Kraftfahrlinienverkehr für Kinder (Landtagsbeschluss Ltg.-622-1/A-3/59-2015), an den Herrn Bundesminister, welcher mich beauftragt hat Ihnen zu antworten.

Dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie war und ist das Thema Verkehrssicherheit ein besonderes Anliegen, vor allem wenn es sich um die Sicherheit von Kindern handelt. Folglich war das Ressort stets bemüht, neue Maßnahmen auf diesem Gebiet umzusetzen.

So konnte mit der 29. KFG-Novelle eine Änderung der umstrittenen Zählregel von Kindern im gesamten Gelegenheitsverkehr herbeigeführt werden. Im gesamten Bereich des Gelegenheitsverkehrs, somit auch im täglichen Gelegenheitsverkehr von und zu einer Schule oder Kindergarten, gilt seit 1. September 2008 die Zählregel 1:1.

Im Bereich des Kraftfahrlinienverkehrs ist die Ausgangslage aber nicht vergleichbar mit einer Beförderung im Gelegenheitsverkehr. Eine eventuelle Streichung der Zählregel in § 106 Abs. 1 KFG würde nichts an der Tatsache ändern, dass im Linienverkehr eingesetzte Omnibusse nicht mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sein müssen und auch Stehplätze aufweisen.

Omnibusse, die sowohl für den Einsatz im Nahverkehr als auch für stehende Fahrgäste konstruiert sind, sind aufgrund der einschlägigen Richtlinien von der verpflichtenden Ausrüstung mit Sicherheitsgurten ausgenommen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Mehrheit der Länder bei der Tagung der Landesverkehrsreferenten im Februar 2015 ihre Zustimmung zu einer gesetzlichen Änderung der Zählregel (d.h. Streichung des letzten Satzes des § 106 Abs. 1 KFG) nicht erteilt haben. Von einem Land gab es sogar ein schriftliches Veto. Damit ist eine Gesetzesänderung vorerst nicht möglich.

Zwei Länder haben nochmals darauf hingewiesen, dass es sich bei der 3:2 Regel um eine Mindestanforderung handelt, die sie schon seit längerer Zeit nicht mehr anwenden. In Wien und Niederösterreich wird im Busverkehr nach der 1:1 Zählregel vorgegangen und das steht selbstverständlich auch allen anderen Ländern frei.

Zum wiederholten Male wurde betont, dass die Frage der Zählregel nichts mit der Frage Sitzplatz versus Stehplatz zu tun hat. Als konkretes Beispiel nannte ein Land die Zahlen

für einen typischen Mercedes Citaro Linienbus. Ohne Anwendung der 3:2 Zählregel ist dieser Bus für 31 Stehplätze und 74 Sitzplätze zugelassen.“

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung
Landeshauptmann Dr. Erwin P r ö l l